

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann,
Hartmut Büttner (Schönebeck) und der Fraktion der CDU/CSU,
des Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin) und der Fraktion der SPD
sowie des Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch und der Fraktion der F.D.P.**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Identifizierungsdaten aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR (ZER). Das gleiche gilt für die Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV). Es bedarf einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, da nach Auffassung der neuen Bundesländer, die über die Daten des ZER verfügen, die Regelungen des Einigungsvertrages für eine Nutzung und Übermittlung dieser Informationen nicht ausreichen.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält eine Ermächtigung für den BStU, bestimmte Informationen aus dem ZER zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden sowie diese Informationen der ZERV auf Ersuchen zu übermitteln. Dies soll zunächst zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 1996 gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung wird keine wesentliche Mehrbelastung für den Bund bringen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

- Name, Vorname
- Geburtsname, sonstige Namen
- Geburtsort

— Personenkennzeichen

— letzte Anschrift

— Merkmal „verstorben“.

Er kann diese Informationen der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Bonn, den 28. September 1993

Erwin Marschewski
Wolfgang Zeitlmann
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Wolfgang Schäuble
Michael Glos und Fraktion

Gerd Wartenberg (Berlin)
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Dr. Burkhard Hirsch
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) benötigt einen Stammsatz von Identifizierungsdaten einschließlich des Personenkennzeichens aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (ZER) zur Erfüllung seiner Aufgaben. In der Sitzung am 9. Dezember 1992 hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages bereits einen Beschluß zur Unterstützung dieses Anliegens gefaßt (Ausschußprotokoll Nr. 47 S. 53).

Ebenso benötigt die Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Identifizierungsdaten, insbesondere zur näheren Identifizierung und Aufenthaltsfeststellung von Tatverdächtigen.

Da die neuen Bundesländer, die über die Daten des ZER verfügungsberechtigt sind, die Rechtsauffassung nicht teilen, daß die Übergabe der Information aus dem ZER an den BStU oder die ZERV mit den Regelungen des Einigungsvertrages in Einklang stehe, bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung im Stasi-Unterlagen-Gesetz über die Nutzungsberechtigung des BStU, bestimmte Informationen aus dem ZER zu nutzen bzw. an die ZERV zu übermitteln.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.

Zu Nummer 2

Satz 1 erhält die Ermächtigung für den BStU, einen Stammsatz näher aufgeführter Informationen aus dem ZER zur Erfüllung seiner Aufgaben zu nutzen.

Durch Satz 2 wird dem BStU die Befugnis erteilt, die in Satz 1 genannten Identifizierungsinformationen der ZERV zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln.

Zu Artikel 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch Satz 2 wird zunächst eine zeitliche Begrenzung der Regelung festgelegt. Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, vor Eintritt des festgesetzten Zeitpunkts erneut zu prüfen, ob und ggf. für welchen Zeitraum eine weitere Regelung über die Nutzung bzw. Übermittlung der Informationen aus dem ZER erforderlich und zu treffen ist.